

110. Urteil vom 12. Dezember 1907

in Sachen di Dio-Calagno, Kl. u. Ver.-Kl., gegen

Buß & Cie., A.-G., Bekl. u. Ver.-Bekl.

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein Urteil, das eine Neurechtsklage (soloth. Prozessrecht) gegen ein infolge Rückzugs der Berufung in Rechtskraft erwachsenes, obergerichtliches Urteil abweist.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Tatsachen:

A. Durch Urteil vom 9. Oktober 1905 hatte das Obergericht des Kantons Solothurn eine Haftpflichtklageforderung des Antonio di Dio-Calagno gegen die Aktiengesellschaft Albert Buß & Cie. von insgesamt über 5000 Fr. u. a. aus dem Titel der dauernden Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Betrage von 820 Fr. gutgeheißen.

B. Gegen dieses Urteil hatte der Kläger beim Bundesgericht Berufung mit dem Begehren um Erhöhung der fraglichen Entschädigung eingelegt, die Berufung jedoch nach erfolgter Ablehnung seines Armenrechtsgesuchs wieder zurückgezogen, worauf das Bundesgericht die Streitfache durch Beschluß vom 29. November 1905 als damit erledigt abgeschlossen hatte.

C. Am 4. Juli 1906 hat Antonio di Dio-Calagno beim Obergericht des Kantons Solothurn nach Maßgabe der §§ 223 ff., spez. § 224 Ziff. 1 der kantonalen PD eine sog. Neurechtsklage eingereicht, mit dem Antrage, das Gericht möge erkennen, es seien genugsam neue Gründe ins Recht gelegt, um sein Urteil vom 9. Oktober 1905 in dem Sinne abzuändern, daß die Beklagte dem Kläger, außer dem bereits zugestrichenen Betrage von 820 Fr., noch 4000 Fr. nebst 5 % Zins seit 3. Januar 1905 zu bezahlen habe.

D. Das Obergericht hat diese Neurechtsklage zunächst, durch prozessualen Vorentscheid vom 28. Juli 1906, mit Bezug auf das darin angerufene Beweismittel einer neuen gerichtlichen Expertise zugelassen, sodann aber, durch Urteil vom 27. September

1907, gestützt auf das Ergebnis der neuen Expertise als materiell unbegründet abgewiesen.

E. Gegen das letztgenannte Urteil des Obergerichts hat di Dio-Calagno rechtzeitig wiederum die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei ihm in Abänderung desselben die mit der Neurechtsklage geforderte Entschädigungssumme, eventuell eine geringere Summe nach richterlichem Ermessen, zuzusprechen; —

in Erwägung:

Der Angriff der zur Beurteilung verstellten Neurechtsklage des Berufungsklägers richtet sich gegen das obergerichtliche Endurteil vom 9. Oktober 1905, welches mit dem Wegfall (Rückzug) der ursprünglich dagegen ergriffenen Berufung als solches in Rechtskraft erwachsen ist. Wie nun, im Sinne der bestehenden Scheidung kantonaler und eidgenössischer Gerichtshoheit, einerseits die Anfechtung eines bundesgerichtlichen Urteils nur auf Grund der einschlägigen Bundes-Prozessgesetzgebung, d. h. unter Ausschluß kantonal-prozessualer Rechtsmittel, möglich ist, so kann anderseits logischerweise die Anfechtung eines rechtskräftig gewordenen kantonalen Urteils grundsätzlich — abgesehen von dem durchaus selbständigen, nicht den Charakter eines eigentlichen Rechtsmittels tragenden eidgenössischen Rechtsbehelfe des staatsrechtlichen Rekurses — auch nur nach Maßgabe des einschlägigen kantonalen Prozeßrechts zulässig sein. Es kann also das rechtskräftige obergerichtliche Urteil vom 9. Oktober 1905 in einem neuen, kantonalrechtlich eingeleiteten Verfahren speziell nicht nachträglich noch der Überprüfung durch das Bundesgericht als Berufungsinstanz unterstellt werden. Hierauf aber zielt die vorliegende Berufung tatsächlich ab. Denn da zufolge der Abweisung der Neurechtsklage des Berufungsklägers durch den kantonalen Richter dessen früherer Sachentscheid weiterhin zu Recht besteht, so würde die Gutheißung des Berufungsbegehrens mit der Aufhebung des direkt angefochtenen obergerichtlichen Urteils zugleich auch eine Abänderung jenes früheren rechtskräftigen Urteils des Obergerichts involvieren, die nach dem gesagten eben nicht statthaft ist. Demgegenüber kann die Kompetenz des Bundesgerichts nicht etwa daraus abgeleitet werden, daß auch das direkt angefochtene obergerichtliche Urteil nach

der Natur der Streitsache auf der Anwendung eidgenössischen Rechts beruhe, welche der Berufungsrichter beim gegebenen Streitwerte nachzuprüfen habe. Denn im fraglichen Neurechts-(Revisions-)Verfahren handelt es sich zunächst lediglich um die Entscheidung der im allgemeinen vom kantonalen Prozessrecht beherrschten Beweisfrage, ob der dem eidgenössischen Rechte unterstehende Prozessplattbestand durch die zugelassenen neuen Beweiserhebungen überhaupt eine Veränderung erfahre, die dann erst auch eine neue materiell-rechtliche Würdigung der Streitsache bedingen würde. Folglich kann im vorliegenden Falle, da jene Beweisfrage verneint und damit im Grunde lediglich ein Entscheid über das Rechtsmittel des neuen Rechts, nicht aber über den materiellen Klagenanspruch selbst, gefällt worden ist, von einer neuen, nicht schon im früheren Sachurteil enthaltenen Anwendung eidgenössischen Rechts, die als solche der Nachprüfung des Bundesgerichts unterläge, nicht die Rede sein. Es sind somit die Voraussetzungen des Rechtsmittels der Berufung nicht gegeben; —

erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.

111. Urteil vom 14. Dezember 1907

in Sachen **Mater-Meyer**, Impetrant, gegen Dr. **M.**, Impetrat.
Moderationsbegehren, Art. 222 OG.

Das Bundesgericht hat
nach Einsicht:

1. eines Gesuches des Impetranten vom 14./19. November 1907, dahingehend, es möchte die sich auf 245 Fr. 60 Cts. laufende Rechnung des Impetraten für die Vertretung des Impetranten vor Bundesgericht in seiner Streitsache mit Witwe Josefa Ebner, in Gzwil (Baden), angemessen moderiert werden;
2. einer Vernehmlassung des Impetraten vom 22. November 1907, worin Abweisung des Gesuches beantragt wird; —

in Erwägung:

1. Daß eine Rechnung von insgesamt 245 Fr. 60 Cts. für die Führung des nicht ganz einfachen Prozesses Mater gegen Ebner vor Bundesgericht (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 6. Juli 1907*) nicht als überfetzt erscheint und auch nicht über die in Art. 222 OG enthaltenen Ansätze hinausgeht;

2. daß der Impetrant die Reduktion der Rechnung übrigens selber nur mit Rücksicht auf den für ihn unglücklichen Ausgang des Prozesses, sowie mit Rücksicht auf angeblich mandatswidriges Verhalten des Impetraten verlangt, Gesichtspunkte, welche aber bei der Beurteilung eines Moderationsgesuches nicht in Betracht fallen können; —

beschlossen:

Das Gesuch wird abgewiesen.

* Oben Nr. 59 S. 399 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)